

Aktuelle Rechtsprechung 2/2021

18.	Fragen zur AR.....	1
	Zu Tz. 96/2016 – Verbilligte Vermietung zu Wohnzwecken: Mieterlass in der Corona-Krise	1
	Zu Tz. 46/2018 – Steuersatz für das Legen eines Hauswasseranschlusses	1
	Zu Tz. 88/2019 – Geplante Änderungen bei der Grunderwerbsteuer	2
	Zu Tz. 34/2020 – Konjunkturpaket: Gesetzentwurf zur Körperschaftsteuer-Option für Personengesellschaften..	3
19.	Corona-Update.....	4
	Ertragsteuern	7
20.	Sofortabzug von Computerhard- und -software.....	7
21.	Schenkung eines Betriebs an eine Mitunternehmerschaft	10
22.	Anerkennung eines Ehegattenarbeitsverhältnisses.....	12
23.	Gewerbsteuer: Erweiterte Kürzung bei gemieteten Grundstücksteilen ...	13
24.	Anpassung von Gewinnabführungsverträgen.....	15
25.	Übernahme der Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung durch den Arbeitgeber	17
26.	Aufwendungen für einen Schulhund	19
27.	Besteuerung von Erstattungszinsen	21
	Umsatzsteuer	23
28.	Besteuerung von Sachspenden.....	23
29.	Fernverkäufe	25
30.	Lieferung von Wärme durch Wohnungseigentümergeinschaften.....	27
	Erbschaftsteuer	29
31.	Steuerberatungskosten für hinterzogene Steuern des Erblassers	29
32.	Verschonungsabschlag bei Insolvenz	31
33.	Bewertung eines Kommanditanteils.....	33
	Sonstiges	34
34.	Instandhaltungsrücklage bei der Grunderwerbsteuer.....	34

Ertragsteuern

20. Sofortabzug von Computerhard- und -software

BMF vom 26. Februar 2021; BStBl I 2021 S. 298

BMF vom 18. November 2005; BStBl I 2005 S. 1025

BMF vom 15. Dezember 2000; BStBl I 2000 S. 1532

Die Maschinenbau-GmbH hat 2019 ein ERP-Softwaresystem der SAP zur Unternehmenssteuerung für 187.000 € netto erworben.

Nach erfolgreicher Implementierung ist das System im November 2020 betriebsbereit. Die Implementierungskosten betragen 343.000 €.

Abschreibung in Handels- und Steuerbilanz 2020 und 2021?

1. Bilanzierung von ERP-Software in der Steuerbilanz bisher?

ERP-Software = Enterprise-Resource-Planning

= Standardsoftwaresystem zur Unternehmenssteuerung

zusammengesetzt aus mehreren Modulen,

z.B. Finanz- und Rechnungswesen, Logistik mit Materialwirtschaft, Produktionsplanung und Vertrieb, Personalwesen.

Alle Module bilden 1 entgeltlich erworbenes immaterielles Anlagegut mit Aktivierungspflicht.

AfA nur linear über die Nutzungsdauer von 5 Jahren.

Implementierungskosten sind Anschaffungsnebenkosten mit Aktivierungspflicht, auch soweit die Implementierung

durch eigenes Personal erfolgt = Herstellung der Betriebsbereitschaft.

BMF 18.11.2005

7 Abs.1 EStG

2. Nutzungsdauer von Computerhard- und -software neu?

Laut BMF kann eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 1 Jahr zugrunde gelegt werden

= Wahlrecht, d.h. AfA nach voraussichtlicher tatsächlicher Nutzungsdauer ist auch zulässig.

BMF 26.2.2021

Die bisherigen Regelungen zur Nutzungsdauer

- 3 Jahre für Hardware und Peripheriegeräte laut AfA-Tabelle und

- 5 Jahre für ERP-Software sind nicht mehr anzuwenden.

BMF 15.12.2000
Nr. 6.14.3.2

BMF 18.11.2005

3. Anwendung?

- Ab Wirtschaftsjahr 2021 oder 2020/21,
 - im Privatvermögen ab Veranlagungszeitraum 2021, z.B. bei einem beruflich genutzten Laptop eines Arbeitnehmers, auch für Hard- und Software, die vorher angeschafft wurde
- = Restbuchwert bisher aktivierter Hard- und Software kann sofort abgesetzt werden.

4. Folgen der Nutzungsdauer 1 Jahr für die Steuerbilanz?

Es handelt sich um kurzlebige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.
 § 7 EStG gilt nur für Wirtschaftsgüter mit Nutzungsdauer über 1 Jahr = keine AfA für Computerhard- und -software, sondern Sofortabzug im Jahr der Anschaffung, auch wenn die Nutzungsdauer über den Bilanzstichtag hinausreicht = keine Zwölfteilung.

BFH 26.8.1993
 – IV R 127/91;
 BStBl II 1994 S. 232

7 Abs.1 Satz 4 EStG

5. Welche Wirtschaftsgüter sind begünstigt?

- Computerhardware,
 z.B. Desktop-Computer, Notebooks und Laptops, Workstations, Small-Scale-Server, Dockingstations zum Anschluss von Peripheriegeräten und externe Netzteile,
- Peripheriegeräte,
 z.B. Tastatur, Maus, Kamera, Mikrofon, externe Speicher, Monitor, Drucker, Plotter, Beamer, Lautsprecher,
- Software = Betriebssysteme und Anwenderprogramme, egal ob Standardsoftware oder individuell auf den Nutzer abgestimmte Software, z.B. ERP-Programme.

Handys sind nicht begünstigt, können jedoch als GWG bis 800 € Anschaffungskosten netto sofort abzugsfähig sein.

6 Abs.2 EStG

6. Handelsbilanz?

Anschaffungskosten müssen auf die voraussichtliche Nutzungsdauer verteilt werden = theoretische Nutzungsmöglichkeit im Betrieb, auch wenn eine vorzeitige Veräußerung vorgesehen ist = bei Hard- und Software regelmäßig länger als 1 Jahr.

253 Abs.3 Satz 2 HGB
 Beck'scher Bilanzkommentar, 12. Aufl., § 253 Rz. 229

Laut IdW kann die steuerliche Nutzungsdauer von 1 Jahr in der Handelsbilanz nicht zugrunde gelegt werden (Zweifelsfragen zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung und deren Prüfung; Teil 3; 5. Update, April 2021; Frage 2.3.15; www.idw.de).

Sofortabzug in der Handelsbilanz ist zulässig

- bei Anschaffungskosten bis 800 € netto immer,
- bei Anschaffungskosten bis 1.000 € netto = steuerlicher Sammelposten nur bei untergeordneter Bedeutung (HFA in IDW Life 2/2017 S. 848).

analog 6 Abs.2 EStG
 6 Abs.2 a EStG

7. Folgen?

- Kein Sofortabzug von Hard- und Software in der Handelsbilanz bei Anschaffungskosten über 1.000 € netto.
- Ausweis passiver latenter Steuern in der Handelsbilanz denn der Handelsbilanzansatz ist höher als der Steuerbilanzansatz.
- Ausweis der Hard- und Software im steuerlichen Verzeichnis der Wirtschaftsgüter, die abweichend von der Handelsbilanz angesetzt werden.

274 HGB

5 Abs.1 Satz 2 und 3 EStG

8. Lösung?Handels- und Steuerbilanz 2020

Nutzungsdauer 5 Jahre.

Kaufpreis	187.000 €
+ Implementierungskosten	<u>343.000 €</u>
Anschaffungskosten	<u>530.000 €</u>

./. AfA bzw. planmäßige Abschreibung 1/5 von 530.000 x 2/12 =	./. <u>17.667 €</u>
Buchwert 31. Dezember 2020	<u>512.333 €</u>

7 Abs.1 EStG
253 Abs.3 HGBHandelsbilanz 2021

Buchwert 31. Dezember 2020	512.333 €
./. planmäßige Abschreibung 1/5 von 530.000 =	./. <u>106.000 €</u>
Buchwert 31. Dezember 2021	<u>406.333 €</u>

Steuerbilanz 2021

Buchwert 31. Dezember 2020	512.333 €
./. Sofortabzug Restbuchwert	./. <u>512.333 €</u>
Buchwert 31. Dezember 2021	<u>0 €</u>

oder wie Handelsbilanz 406.333 €Passive latente Steuer in der Handelsbilanz

falls Sofortabzug in der Steuerbilanz

30 v.H. von 406.333 € = 121.900 €

274 HGB

Mehrgewinn Handelsbilanz gegenüber Steuerbilanz

406.333 ./. 121.900 = 284.433 €**9. Weitere Probleme?**

- BMF-Schreiben sind nicht bindend für die Finanzgerichte. Kommt es zu einem Prozess, könnte das Finanzgericht von der längeren tatsächlichen Nutzungsdauer ausgehen.
- Die Verkürzung der Nutzungsdauer könnte nach EU-Recht eine unerlaubte Beihilfe sein. Es droht die Rückforderung der Steuerersparnis (Endert; DStR 2021 S. 591).

Erkenntnis

Bei Anschaffungskosten bis 800 € netto ist die Sofortabsetzung als GWG vorzuziehen. Peripheriegeräte sind in der Regel keine GWG, da nicht selbständig nutzbar, z.B. Drucker.